

KAPITEL 2

DIE BEDEUTUNG DER HGF

Die HGF nach Art. 36 LV ist ein "Freiheitsrecht auf wirtschaftlichem Gebiet"¹. Sie ist nicht nur ein subjektives Grundrecht im Sinne eines Eingriffsabwehrrechts, sondern zugleich auch ein objektives Ordnungsprinzip für die liechtensteinische Wirtschaft. Insofern kommt der HGF ein Doppelcharakter zu².

§ 7 Der subjektivrechtliche Abwehrgehalt

Aus der Sicht des Bürgers stellt die HGF in erster Linie ein subjektives Abwehrrecht gegenüber Massnahmen des Staates dar.

I. Subjektives Grundrecht

1. Begriff

Will man in einigermaßen sinnvoller Weise ein Thema abhandeln, so muss vor allem Klarheit über den Inhalt der verwendeten Begriffe bestehen. Der Ausdruck "subjektive Grundrechte" ist in der einschlägigen Literatur zwar gängig, er wird jedoch nicht durchwegs einheitlich verwendet. Im allgemeinen werden darunter verfassungsmässige Rechte verstanden, die der einzelne Berechtigte mit Hilfe des staatlichen Rechtsschutzapparats durchsetzen kann³. Die Subjektivität wird hier mit der Klagemöglichkeit gleichgesetzt.

¹ KIEBER, Grundrechte, S. 127.

² Ähnlich HÖFLING, Gewerbefreiheit, S. 82.

Dieser Doppelcharakter bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich die HGF lediglich in zwei Funktionen erschöpft. Vielmehr erfüllt sie je nach Optik und Gewichtung ganz unterschiedliche Funktionen. Einen Eindruck über die Vielfalt möglicher Grundrechtsfunktionen vermittelt BLECKMANN, S. 197 ff.

³ Statt vieler HANGARTNER, Staatsrecht II, S. 24; HÄFELIN/HALLER, Rz. 1068.